

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Endinger Bürgergemeinschaft wurde am 13. Mai 1963 in Endingen a. K. gegründet.
- (2) Die Endinger Bürgergemeinschaft führt den Namen EBG Endinger Bürgergemeinschaft Endingen · Amoltern · Kiechlinsbergen · Königschaffhausen (EBG).
- (3) Die EBG hat ihren Sitz in Endingen am Kaiserstuhl.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Endinger Bürgergemeinschaft

- (1) Die EBG ist ein Idealverein im Sinne des § 21 BGB. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar politische Zwecke i. S. des § 34 g EStG.
- (2) Zweck der EBG ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung auf Kommunalebene, insbesondere durch Teilnahme an der Stadt- und Ortschaftsratswahl und gegebenenfalls an der Bürgermeisterwahl mit eigenen Wahlvorschlägen. Sie erfüllt ihre Aufgaben in der Mitgestaltung des kommunalpolitischen Lebens der Stadt Endingen auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.
- (3) Mittel der EBG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der EBG.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der EBG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der EBG kann jede volljährige natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind gehalten, die jeweils erarbeiteten und beschlossenen Ziele und Interessen der EBG zu unterstützen.
Schriftsätze im Namen der EBG dürfen nur nach vorheriger mehrheitlicher Zustimmung durch den Vorstand abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für Presseveröffentlichungen, die im Namen der EBG abgegeben werden. Andere Stellungnahmen sind als eigene zu kennzeichnen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen der EBG zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus der EBG ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Beitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte der EBG bekannte Anschrift

des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den EBG-Zweck gedeckte Vorhaben erforderlich ist.

§ 7

Organe der EBG

Organe der EBG sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der EBG. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) 3-6 Beisitzern.

- (2) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 50000 ist die Zustimmung der Mehrheit des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Auf § 9 Abs. 8 der Satzung wird verwiesen.
Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Die Mitgliederversammlung kann bis zu sechs Beisitzer berufen. Auf § 9 Abs. 8 der Satzung wird verwiesen.
Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
Die Beisitzer bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands sowie das Amt eines Beisitzers endet mit seinem Ausscheiden aus der EBG. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands hat eine Vorstandssitzung einzuberufen:
 - a) wenn es das Interesse der EBG erfordert
 - b) wenn die Einberufung von einem Mitglied des Vorstands verlangt wird
 - c) zumindest zweimal im Jahr

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse der EBG erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder mit der elektronischen Übermittlung oder mit dem Datum der Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands und der Beisitzer sowie der 2 Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber
 - h) die Auflösung der EBG
 - i) Wahl der Kandidaten zum Stadtrat, zum Ortschaftsrat sowie gegebenenfalls für das Amt des Bürgermeisters
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der EBG ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden EBG-Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks der EBG ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden EBG-Mitglieder erforderlich.
- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmhaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichzeit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10
Auflösung der EBG

- (1) Die EBG kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Es wird verwiesen auf § 9 Abs. 6 dieser Satzung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der EBG oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das EBG-Vermögen an die Stadt Endingen am Kaiserstuhl zur Verwendung für soziale Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. Dezember 2010 errichtet.